



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Ich beantrage die Mitgliedschaft beim Rheydter Spielverein Hockey + Tennis eV.

NAME:	VORNAME:	GEBURTSDATUM:
ANSCHRIFT:		NATIONALITÄT:
EMAIL:		TELEFON:
MITGLIEDSCHAFT		BEITRÄGE STAND 2023
<input type="checkbox"/> Hockey + Tennis <input type="checkbox"/> nur Tennis <input type="checkbox"/> Passive Mitgliedschaft		Hockey + Tennis
<input type="checkbox"/> Familienmitgliedschaft mit NAME:		Kind (bis 10J) 186 Euro 55 Euro
<input type="checkbox"/> Mitgliedschaft für Ehepaare mit NAME:		Jugendliche (bis 25J) 270 Euro 110 Euro
Bei Mitgliedschaften für Ehepaare und Familien wird ein eigener Mitgliedsantrag für jedes Mitglied benötigt.		Erwachsene 348 Euro 276 Euro
		Erwachsene Mo.-Fr. bis 12 Uhr 125 Euro
		Erw. Special Hockey 186 Euro
		Elternhockey 198 Euro
		Ehepaare 600 Euro 432 Euro
		Familienbeitrag 696 Euro
		Familie Alleinerziehend 600 Euro
		Passives Mitglied 120 Euro 120 Euro
EINTRITTS DATUM:		

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke sowie der Übermittlung notwendiger Daten durch den Verein an die übergeordneten Dachverbände bin ich einverstanden.

Bei Minderjährigen: Wir geben unsere Zustimmung als gesetzliche Vertreter zur Aufnahme in den Verein und haften diesem gegenüber für die pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.



ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen Gläubiger-ID: DE 57 ZZZ 0001 5018 61 Mandatsreferenz: RSV BEITRAG

Ich/Wir ermächtige(n) den Rheydter Spielverein Hockey + Tennis eV, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Rheydter Spielverein Hockey + Tennis eV auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

NAME DES KONTOKONTAKTS:	
ANSCHRIFT:	
IBAN: DE _____	Kreditinstitut

Der Beitrag wird jährlich zum 01.02. oder – falls dieser auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen sollte – dem darauf folgenden Bankarbeitstag von o.g. Konto abgebucht. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Über von o.g. Terminen oder Beträgen abweichende Kontobelastungen werde ich mindestens 7 Tage vor Fälligkeit per E-Mail informiert.



ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT KONTOKONTAKT

SATZUNG RHEYDTER SPIELVEREIN HOCKEY + TENNIS EV

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheydter Spielverein Hockey + Tennis e.V.“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Hockey- und Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ermöglicht und fördert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder, insbesondere durch Anleitung im Rahmen des Trainingsbetriebes sowie Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren. Dabei sollen vor allem Kinder und Jugendliche an die Sportarten herangeführt werden. Nach Maßgabe der Mitgliederversammlung soll hierbei Raum für Breiten- und Leistungssport gegeben werden. Der Verein unterstützt die Pflege von Ausgleichssport und sportlicher Freizeitgestaltung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Hiervon unberührt bleiben schriftlich vereinbarte Zahlungen im Rahmen von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar nach ihrer Wahl aktives oder förderndes (passives) Mitglied. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zugleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist dem Bewerber unter Beifügung einer Vereinssatzung schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht zahlt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied bei einem verhaltensbedingten Ausschluss das Recht zur Beurteilung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Vergütung von Beiträgen erfolgt nicht.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Art, Fälligkeiten und Höhe der Beiträge sowie über sonstige Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet ist. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel eine Spielervertretung und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die die Eigenverwaltung der Jugendabteilung sowie die Anerkennung der Jugendordnung des LSB vor sieht.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl bleiben diese jedoch kommissarisch im Amt.

§9 Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten Ehrenpräsidentinnen wählen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt aus den Reihen der Mitglieder turnusgemäß in getrennten Wahlgängen die/den Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, zwei Kassenprüfer/innen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet und durch Aushang am Clubhaus durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine postalische Übersendung der Einberufung

wünschen, erhalten eine solche ab dem Zeitpunkt vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das vergangene Jahr voll entrichtet hat. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds können sich gegenseitig schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, vom Vorstand gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines vom Vorstand neu eingerichteten Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

§12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks die für die Liquidation maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 BGB / Insolvenzverfahren).

(Stand 25.1.2023)